Münsterplatz 3a 3011 Bern

Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet "Gmeine Schöriz"

NSG Nr. 220

Gemeinde Horrenbach-Buchen

A.b. Naturschutzgebiet "Gmeine Schöriz"

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1250 bis 1310 Meter ü.M. gelegene Hochmoor westlich der Schöriz-strasse sowie sein Umfeld werden unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

- Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebens-gemeinschaften;
 - die Sicherung und F\u00f6rderung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung und
 - die Regenerierung des zum Teil beeinträchtigten Hochmoores durch Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse.

III. Abgrenzung

- 3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 25. Juli 2006 eingetragen. Er ist Bestandteil des Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Horrenbach-Buchen:
 - Grundbuchblatt Nr. 74 ganz
 - Grundbuchblätter Nrn. 152 und 156 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

- 4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - d) das Anzünden von Feuern;

- e) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- f) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- g) das Aussetzen von Tieren;
- h) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
- i) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- j) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art:
- k) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
- das Aufforsten.
- 5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:
 - m) das Betreten und
 - n) das Beweiden.
- 6. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- 7. Keiner Ausnahmebewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - o) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - p) die den Schutzzielen entsprechende forstliche Nutzung nach naturnahen, waldbaulichen Gesichtspunkten und
 - q) die extensive landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen.

V. Verschiedene Bestimmungen

- 8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
- 9. Für die Jagd und die Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Wiederhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
- 11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemes-sener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
- 12. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
- 13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

Bern, den 7. Februar 2012

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR DES KANTONS BERN

Andreas Rickenbacher Regierungsrat